

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

20.12.2022
Fe/Sü

RS 114-2022

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verlängerung der telefonischen Krankschreibung im Bundesanzeiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 90-2022 vom 25.08.2022 über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall informiert. Mit unserem heutigen Rundschreiben unterrichten wir Sie über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Erkrankungen der oberen Atemwege bis zum 31.03.2023.

Der Beschluss ist nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 16.12.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft getreten.

Der Beschluss des G-BA ist unter folgendem Link erreichbar: [Beschluss G-BA vom 17. November 2022](#). Die tragenden Gründe für den Beschluss sind unter folgendem Link abrufbar: [Tragende Gründe Beschluss vom 17. November 2022](#).

Bewertung der BDA:

Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung war ein pandemiebezogenes Ausnahmeinstrument. Es darf nicht durch eine ständige Verlängerung dieser Ausnahme zu einer Verfestigung der telefonischen Krankschreibung und zu einer Abkehr von der persönlichen ärztlichen Untersuchung als Standard für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit kommen. Die in den Gründen für den Beschluss angeführten Gründe tragen nicht die Verlängerung der Sonderregelung bis Ende März 2023. Das Infektionsgeschehen ist deutlich weniger dynamisch als in den Herbst- und Wintermonaten der vergangenen beiden Jahre. Auch im Bereich der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit muss ein angemessener Weg zum Umgang mit dem veränderten Infektionsgeschehen gefunden werden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team